

## ZU EINIGEN FRAGEN DES AUSGLEICHS DES VON EINER UNZURECHNUNGSFÄHIGEN PERSON ZUGEFÜGTEN SCHADENS

Jolanta Zajančauskienė

Lehrstuhl für Strafprozess  
an der juristischen Fakultät  
der Mykolas-Romeris-Universität  
Ateities g. 20, LT-08303 Vilnius, Litauen  
Telefon (+370 5) 271 4639  
E-mail zajan@mruni.eu

Eingereicht am 17 Juli 2011, zum Druck vorbereitet am 29 August 2011

***Annotation.** Mit diesem Artikel bezweckt man, manche Fragen des Ausgleichs des Schadens, zugefügt von einer unzurechnungsfähigen Person, zu behandeln. Im ersten Teil des Artikels wird die Lösung der Zivilklage in einem Strafprozess betreff dem Schaden zugefügt von einer unzurechnungsfähigen Person analysiert. Im zweiten Teil werden die Subjekte definiert, die für den von einer unzurechnungsfähigen Person zugefügten Schadensausgleich verantwortlich sind. Im Artikel werden systemgerecht nicht nur die entsprechenden Normen des Zivilgesetzbuches der Republik Litauen und des Strafprozessordnung der Republik Litauen analysiert, sondern auch Gerichtspraxis zu aktuellen Fragen des zu behandelnden Themas näher betrachtet und systematisiert.*

***Schlüsselwörter:** Strafprozess, Zivilklage, unzurechnungsfähige Person, Zivilverantwortung, Schaden.*

## Einleitung

Verfassungsgericht der Republik Litauen hat in seiner Rechtsprechung beim Erklären der Verfassungsbestimmung betreff dem Schadenersatz verankert in der Verfassung<sup>1</sup> Artikel 30, Teil 2 festgelegt, dass der Staat verfassungsgemäß verpflichtet ist Schutz der Menschenrechte und –freiheiten gegen rechtswidrige Angriffe und Einschränkungen mit rechtlichen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen / zu gewährleisten, die optimalen Maßnahmen für den Schutz und Verteidigung der Menschenrechte und –freiheiten zu bestimmen (Beschlüsse des Verfassungsgerichts vom 30. Juni 2000<sup>2</sup> und vom 29. Dezember 2004<sup>3</sup>), und die Notwendigkeit die Person für ihr zugefügten materiellen und moralischen Schaden zu entschädigen ein Verfassungsgrundsatz ist. (Beschlüsse des Verfassungsgerichts vom 20. Januar 1997,<sup>4</sup> vom 13. Dezember 2004,<sup>5</sup> vom 19. August 2006,<sup>6</sup> vom 27. März 2009<sup>7</sup>). Diese verfassungsgemäße Bestimmungen detaillieren und Maßnahmen ihrer Verwirklichung legen Rechtsprotokolle der Republik Litauen fest. Gemäß der Strafprozessordnung der Republik Litauen<sup>8</sup> (im weiteren auch StPO), hat jede Person, die für geschädigt erklärt wurde sein Recht auf Anspruch, dass die Person, die diese rechtswidrige Handlung ausgeübt hat, gerecht bestraft und dass dadurch die rechtswidrige Handlung entstandener Schaden ausgeglichen wäre (StPO Art. 44. T. 10). Der Geschädigte kann nach seinem Ermessen über diese Rechte verfügen: Anspruch auf das Bestrafen der schuldigen Person und auf den Ausgleich des ihm zugefügten Schadens

- 1 Die Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 1992, Nr. 33-1014.
- 2 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 30. Juni 2000 "Betreff dem Entsprechen des Artikels 3, Teil 1 und Artikel 4, Teil 1, Punkt 1 im Ausgleichsgesetz des Schadens, zugefügt der Republik Litauen durch rechtswidrige Ermittlungsverfahren, Verhöre, durch Handlungen der Prokuratur und des Gerichts der Verfassung der Republik Litauen". *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 54-1588.
- 3 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 29. Dezember 2004 "Betreff dem Entsprechen des Vorbeugungsgesetzes gegen organisiertes Verbrechen in Artikeln: 3 (Redaktion vom 26. Juni 2001), Artikel 4, (Redaktionen vom 26. Juni 2001 und vom 3. April 2003), Artikel 6 (Redaktion vom 26. Juni 2001) Teil 3 und Artikel 8 (Redaktionen vom 26. Juni 2001) Teil 1. der Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 1-7.
- 4 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 29. Dezember 2004 "Betreff dem Entsprechen des Regierungsbeschlusses Nr. 1004 vom 23. August 1996 „Betreff Erhöhen des Mindestlohnes“ Punkt 3.1 der Verfassung der Republik Litauen, dem Artikel 499, Teil 1 ZGB und dem Artikel 2 im Gehaltsgesetz“. *Gesetzesblatt*. 1997, Nr. 7-130.
- 5 **Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 30. Juni 2000 "Betreff dem Entsprechen mancher Rechtsakten, die die Staatlichen Dienste und diesbezügliche Verhältnisse regeln, der Verfassung der Republik Litauen und den Gesetzen"**. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 181-6708.
- 6 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 19. August 2006 "Betreff dem Entsprechen des Artikels 3 (Redaktion vom 13. März 2001), Teil 3 und Artikel 7, (Redaktion vom 13. März 2001), Teil 7, im Ausgleichsgesetz des Schadens, zugefügt der Republik Litauen durch rechtswidrige Ermittlungsverfahren, Verhöre, Handlungen der Prokuratur und des Gerichts der Verfassung der Republik Litauen". *Gesetzesblatt*. 2006, Nr. 90-3529; 2006, Nr. 137.
- 7 Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 27. März 2009 "Betreff dem Entsprechen des Gesetzes für Warenzeichen, Artikel 51 (Redaktion vom 10 Oktober 2000) Teil 3 der Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2009, Nr. 36-1390.
- 8 Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 37-1341 (mit Änderungen und Ergänzungen).

erheben; oder nur auf das Bestrafen der schuldigen Person; oder nur auf Ausgleich des ihm zugefügten Schadens.<sup>9</sup> Einer der Realisierungswege des Anspruchsrechts auf Schadenausgleich– Zivilklage im Strafprozess erheben (StPO Art. 109). Zum Grund der Zivilklage im Strafprozess liegt Ausübung der rechtswidrigen Handlung, und Anspruch auf Schadenausgleich ist vorgesehen nur für die Person, die rechtswidrige Handlung ausgeübt hat, oder für die Personen, die für die Handlungen dieser Person materiell verantwortlich sind (Art. 109, 110, 115). Die Person, bei der die Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen nötig ist, weil er im unzurechnungsfähigen Zustand im Strafgesetz verbotene Handlung beging, gilt weder als Verdächtiger noch als Beschuldigter. Die von einer unzurechnungsfähigen Person begangene Handlung wird nicht für strafbar gehalten. In solchem Fall ist die im Verlauf der Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen erhobene Zivilklage mit der strafbaren Handlung, wenn auch mit allen Merkmalen, nicht zusammenhängend.

*Mit diesem Artikel bezweckt man, die Fragen des Ausgleichs des Schadens, zugefügt von einer unzurechnungsfähigen Person, zu behandeln. Mit Hilfe des Verfahrens der Systemanalyse erstrebt man die Hauptprinzipien des Schadenausgleichs, Umstände ihrer Anwendung zu entfalten, d.h. systemgerecht werden nicht nur die entsprechenden Normen des Zivilgesetzbuches der Republik Litauen<sup>10</sup> (im weiteren auch ZGB) und der Strafprozessordnung der Republik Litauen analysiert, sondern auch Gerichtspraxis zu aktuellen Fragen des zu behandelnden Themas untersucht und systematisiert. Es ist zu betonen, dass die Aspekte, die im Artikel behandelt werden, in der litauischen Wissenschaft<sup>11</sup> bislang keiner ernstern Untersuchung unterlagen.*

## 1. Urteil über die Zivilklage im Strafprozess betreff dem von einer unzurechnungsfähigen Person zugefügten Schaden

Wie schon erwähnt wurde, ist der Grund einer Zivilklage, die im Strafprozess gemäß den Bestimmungen der StPO eingereicht wird, die Ausübung der rechtswidrigen Handlung, und es ist vorgesehen, dass der Anspruch auf Schadenausgleich nur auf

9 Ažubalytė, R. Nukentėjusiojo nuo nusikalstamos veikos asmens teisė kreiptis į teismą kaip teisminės gynybos realizavimo baudžiamajame procese prielaida [Das Recht des Betroffenen, vor Gericht aufzutreten, als Voraussetzung für Verwirklichung der rechtlichen Verteidigung im Strafprozess]. *Jurisprudencija*. 2010, 4(122): 227.

10 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 74-2262 (mit Änderungen und Ergänzungen).

11 Die Fragen des Schadenausgleichs im Strafprozess werden analysiert: Rudzinskas, A. *Nusikalstama veika padarytos žalos atlyginimo materialiniai ir procesiniai teisiniai aspektai*. Doktor disertacija. Socialiniai mokslai (teisė) [Finanzielle und prozessual- rechtliche Aspekte des Ausgleichs des Schadens zugefügt durch rechtswidrige Handlungen. Doktordisertation. Sozialwissenschaften (Recht)]. Vilnius: LTU, 2001; Vasiliauskas, J.; Rudzinskas, A. *Nusikalstama veika padarytos žalos atlyginimo problema* [Das Problem des Schadenausgleichs]. *Jurisprudencija*. 2000, 17(9): 67–71 und auch in Arbeiten anderer Autoren.

Die dem Artikel aktuelle Aspekte der Zivilverantwortung wurden analysiert: Mikelėnas, V. *Civilinės atsakomybės problemos: lyginamieji aspektai* [Probleme der Zivilverantwortung: Vergleichsaspekte]. Vilnius: Justitia, 1995 u.a.

die Person, die rechtswidrige Handlung ausgeübt hat, oder für die Handlungen dieser Person verantwortliche Personen, zu erheben ist.

Der Begriff des Beklagten wird im Strafprozess in der Regel mit der Person in die Verbinduhng gebracht, die durch ihre rechtswidrige Handlung dem Geschädigten Schäden *materieller* oder *immaterieller* Art zugefügt hat. Der Begriff des Teilnehmers dieses Prozesses ist also mit der Verantwortung nicht nur für die ausgeübte rechtswidrige Handlung, sondern auch mit daraus folgenden Schäden verbunden. Zum Entstehungsgrund der Deliktverantwortung kann sowohl rechtswidrige Handlung, als auch Verstoß gegen Verwaltungsrecht sein, jedoch wird die Zivildeliktverantwortung durch Verantwortung gemäß anderen Rechtszweigen nicht behoben, d. h. befreit nicht den Straftäter von der Pflicht den zugefügten Schaden auszugleichen.<sup>12</sup> Zivilverantwortung (Deliktverantwortung) für den, durch die rechtswidrige Handlung einer Person zugefügten Schaden, entsteht im Strafprozess beim Vorhandensein der gesamten Umstände der Zivilverantwortung: rechtswidriger Handlung, kausalem Zusammenhang, Schuld und Verlüste. Das Vorhandensein dieser Umstände schafft faktische und juristische Voraussetzungen, damit eine Person im Strafverfahren zum Beklagten wird. Das Entstehen der Strafverantwortung einer Person für ausgeübte rechtswidrige Handlung entlastet diese Person, die mit ihren Handlungen einen bestimmten Schaden zugefügt hat, nicht von der Zivilverantwortung. Unterschiede zwischen Straf- und Zivilverantwortung entscheiden über die Selbständigkeit der prozessualen Stellung des Beklagten im Strafprozess. Übrigens entscheidet das auch über die Statusspezifik dieses Teilnehmers im Strafverfahren im Vergleich zu seinem Status im Zivilprozess. Im Strafprozess, anders als im Zivilprozess, ist der Beklagte grundsätzlich mit der rechtlichen Stellung des Verdächtigen oder Beschuldigten verbunden, der gerade den Inhalt der rechtlichen Stellung eines Beklagten ausmacht. Die Person, die durch ihre rechtswidrige Handlung dem Geschädigten Schäden *materieller* oder *immaterieller* Art zugefügt hat, hat Merkmale der Rechtsstellung des Beklagten nur in dem Maße, wie viel das mit der Verwirklichung der Institution des Schadensausgleichs im Strafverfahren verbunden ist.<sup>13</sup>

Gewöhnlich ist für den Schaden, zugefügt durch rechtswidrige Handlung, der Verdächtige oder der Beschuldigte selbst verantwortlich. In den dementsprechenden Situationen können für den von einer verdächtigen oder beschuldigten Person zugefügten Schaden gesetzmäßig materiell verantwortliche Personen als Beklagte auftreten.<sup>14</sup> Infolgedessen erlaubt das Gesetz des Strafprozesses in manchen Situationen

12 Juškevičius, J.; Rudzinskas, A. Civilinės atsakomybės už netinkamą asmens sveikatos priežiūros paslaugų teikimą taikymo Lietuvoje ir Italijoje ypatumai [Besonderheiten der Zivilverantwortung für unzureichende Gesundheitsfürsorge als Dienstleistung in Litauen und Italien]. *Jurisprudencija*. 2008 12(114): 75.

13 Jurka, R.; Randakevičienė, I.; Juzukonis, S. *Baudžiamojo proceso dalyviai* [Teilnehmer des Strafprozesses]. Vilnius: Industrias, 2009, p. 78.

14 Zum Beispiel, Eltern oder der Betreuer ist für den von einem unvolljährigen zugefügten Schaden verantwortlich (Art. 6.276 T. 2 ZGB); Personal einstellende Person gleicht den Schaden aus, entstanden durch die Schuld des im Arbeitsdienst Anwesenden, (Art.6.264 ZGB); Person, deren Tätigkeit mit größerer Gefahr für die Mitmenschen verbunden ist, gleicht den Schaden aus, zugefügt durch die Quelle der erhöhten Gefahr (Art. 6.270 ZGB.); Versicherungsgesellschaft gleicht den Schaden im Versicherungsfall aus(Art. 6.254, 6.987 ZGB); der Staat ist für den Schaden verantwortlich, entstanden durch Fehlverhalten eines Beamten oder Bediensteten (Art. 6.271, 6.273 ZGB), u.a.

im Prozess des Zivilklagestrafverfahrens, „indirekte“ Zivildeliktverantwortung für vSchöden, welche anderes Rechtssubjekt – der Verdächtige oder der Angeklagte - zugefügt hat. Diese Position nimmt ihren Anfang in den Zivilgesetzen Litauens, die den Vollzug der Verpflichtungen der Ausgleichung des zugefügten Schadens regeln. Im Artikel 6.246, Teil 2 Zivilgesetzbuch der Republik Litauen, ist vorgesehen, dass die Gesetze bestimmen können, dass der Schaden von der Person ausgeglichen wird, von der dieser Schaden gar nicht zugefügt wurde, die aber für die Handlungen der Person, die diesen Schaden zufügte, verantwortlich ist. Diese *Verantwortungsbestimmung* über den Ausgleich des Schadens, zugefügt durch die Handlungen einer anderen Person, ist auch im Artikel 6.263, Teil 3 verankert.

Die Person, der gegenüber die medizinischen Zwangsmaßnahmen anzuwenden sind, weil sie im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit die gesetzwidrige Handlung ausgeübt hat, ist weder Verdächtiger noch Beschuldigter. Das Gericht kann, nach dem Lösen des Verfahrens wegen der Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen, einen Beschluss fassen, einer Person medizinische Zwangsmaßnahmen anzuwenden, wenn es bewiesen wird, dass die Person im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit die gesetzwidrige Handlung ausgeübt hat (StPO Art. 403, T. 1). Im Gesetz, wenn es es sich um die Handlung handelt, wird das Wort „rechtswidrig“ nicht gebraucht. Im Artikel 17 Teil 2 Strafgesetzbuch der Republik Litauen<sup>15</sup> (im weiteren auch StGB) wird der Begriff „rechtswidrige Handlung“ ebenso nicht verwendet. In den Artikeln 15 und 16 StGB, wo die Arten der rechtswidrigen Handlungen bezeichnet werden, wird vorausgesehen, dass die Handlungen für rechtswidrig gehalten werden, wenn sie ausübende Person den gefährlichen Sachverhalt ihrer Handlungen begriffen oder wenigstens vorausgesehen hat bzw. den Handlungsumständen und ihren persönlichen Eigenschaften nach Tatfolgen seiner Handlungen oder Handlungslosigkeit voraussehen konnte und sollte. Jedoch wird eine Person für unzurechnungsfähig erklärt, da sie zur Zeit der Verübung ihrer Handlungen wegen der psychischen Störungen den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren konnte. In solchem Fall wird die im Verlauf der Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen erhobene Zivilklage mit der strafbaren Handlung, wenn auch mit allen Beweismerkmalen, für nicht zusammenhängend erklärt.

Die StPO der Republik Litauen reglementiert nicht die Frage des Ausgleichs des Schadens, entstanden durch eine gesetzmäßig verbotene Handlung (aber nicht rechtswidrig). Hinsichtlich dieser Frage wird in der Gerichtspraxis die nächstbeste Rechtsnorm angewendet, d.h. Artikel 115, Teil 3, Punkt 2 StPO<sup>16</sup> und Zivilklagen

15 Strafgesetzbuch der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 89-2741 (mit Änderungen und Ergänzungen).

16 „Wenn der Angeklagte freigesprochen wird, aufgrund der Abwesenheit der Straftat mit Merkmalen der strafbaren oder gesetzwidrigen Handlungen, wird die Zivilklage zurückgewiesen, und dem Kläger bleibt das Recht, Zivilklage zivilgesetzmäßig einzureichen. Das Urteil mit der Abwesenheit der gesetzwidrigen Handlungen behebt die Zivilverantwortung für den zugefügten Schaden nicht immer. Der Schaden kann einer Person auch ohne strafbare Handlungen zugefügt werden: Der Schaden, zugefügt von einer Person in dem Zustand, wo sie den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren konnte (Art. 6.268 ZGB); Der Schaden, zugefügt von einer Person ohne Merkmale des speziellen Subjekts u. Außerdem sieht das Zivilrecht vor, wenn die Schuld, anders als andere Verantwortungsbedingungen, präsumiert wird

werden nicht geführt. Auf solche Weise bleibt der Weg, den Zivilklägern die Klage wegen des Schadensausgleichs nach der Zivilprozessordnung zu erheben: „[...] das Gericht war nicht imstande die Frage zu den eingereichten Zivilklagen zu führen, weil die Normen im StPO solche Möglichkeit nicht voraussehen. Die Frage, des Ausgleichs des Schadens zugefügt von einer unzurechnungsfähigen Person, kann nicht im Strafverfahren behandelt werden. Beim Behandeln des Strafverfahrens nach dem Artikel 109 StPO ist nur der Schaden auszugleichen, der durch rechtswidrige Handlungen des Beschuldigten zugefügt wurde, während eine strafgesetzmäßig verbotene Handlung, ausgeübt von einer unzurechnungsfähigen Person, nicht als ein Verbrechen gilt, da nicht alle Merkmale seines Tatbestands vorliegen (unzurechnungsfähige Person ist kein Subjekt des Verbrechens). A. K. war nicht als Beschuldigter zu betrachten zur Zeit, wo das Gericht den Beschluss ihm gegenüber gefasst hat, und nun ist er kein Verurteilter, er wurde nicht schuldig gesprochen. Nach den Bestimmungen im StPO Artikel 115, kann und soll das Gericht die Zivilklageprozesse nur mit Urteilspruch führen [...]. [...] In den Normen des StPO sind die Möglichkeiten, auf dem gerichtlichen Wege das Recht auf Schadensausgleich von einer unzurechnungsfähigen Person zu bekommen, nicht vorgesehen und das ist nur zivilprozessmäßig möglich. Daher wurden alle Zivilklageprozesse vom Gericht nicht geführt. Das bedeutet nicht, dass die Beschädigten in diesem Verfahren kein Anspruch auf Erheben der Zivilklagen an A. K. haben und Gerichtsurteil kommt dem nicht in die Quere. Im Gerichtsurteil selbst ist deutlich definiert, was im gegebenen Fall Zivilklage an A.K. ist. Sie können zivilprozessmäßig behandelt werden. Das Recht der Beschädigten in diesem Verfahren ist, sich wegen des Schadensausgleichs zivilprozessmäßig an das Gericht wenden. [...]“<sup>17</sup> Jedoch ist der Beschluss wegen der Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen nicht dasselbe wie Freispruch, wo der Beschuldigte freigesprochen wird, bei dem Nichtvorhandensein der Handlungen mit Merkmalen der Rechts- oder Straftat. Darum muss, laut der Autorin, der erwähnte Beschluss in dem StPO deutlich verankert werden.

## 2. Subjekte, die verantwortlich sind für den Ausgleich des Schadens, zugefügt von einer unzurechnungsfähigen Person. Beispiele der litauischen Gerichtspraxis

Fragen der Zivilverantwortung für den Schaden zugefügt von einer unzurechnungsfähigen Person werden vor allem anhand der Bestimmungen des Zivilgesetzes gelöst. In

---

(Art. 6.248, Teil 1; Art.6.263 Teil 1 ZGB). Zum Beispiel, Verantwortung ohne Schuld entsteht im Art. 6.270 (Verantwortung des Verwalters der Quelle der erhöhten Gefahr), im Artikel 6.266 (Verantwortung des Baubesitzers oder Verwalters), im Art.6.267, Teil 1 (Verantwortung für den Schaden, zugefügt von den Tieren) und in anderen Fällen, festgestellt in anderen Artikeln. “ Teisės normų, reguliuojančių nusikalstama veika padarytos žalos atlyginimą, taikymo baudžiamosiose bylose apžvalga [Rundschau der Rechtsnormen, die in den Strafverfahren angepasst werden und den Ausgleich des zugefügten Schadens regeln]. *Gerichtspraxis*. 2008: 27.

17 Beschluss des Berufungsgerichts der Republik Litauen vom 3. Juli 2006 im Strafverfahren Nr. 1A-335/2006; Beschluss des Berufungsgerichts der Republik Litauen vom 4. Dezember 2008 im Strafverfahren Nr. 1A-401/2008.

der Hinsicht des zu behandelnden Aspekts werden folgende Normen des Zivilgesetzes aktuell: Artikel 6.278 (*Verantwortung für den Schaden, zugefügt von einer für handlungsunfähig erklärten Person*); Artikel 6.268 (*Verantwortung für den Schaden, zugefügt von einer physischen Person, die außerstande ist, den Sinn ihrer Handlungen wahrzunehmen*).<sup>18</sup>

Wenn unzurechnungsfähige Person nach dem Gerichtsbeschluss für handlungsunfähig erklärt wurde, darf sie nicht zum Subjekt der Zivildeliktverantwortung werden. Für den Schaden, zugefügt von einer für handlungsunfähig erklärten Person, ist ihr Betreuer oder eine sorgetragende Institution, wenn sie keine Beweise für ihre Schuldentlastung haben (Art. 6.278, T. 1 ZGB). Sowohl der Betreuer als auch für handlungsunfähige Person sorgende Institution sind erst dann verantwortlich, wenn sie eine Schuld tragen, was nur durch unpassende mangelhafte Fürsorge der handlungsunfähigen Person zum Vorschein kommt. Die Pflicht des Betreuers oder der sorgetragenden Institution endet mit dem Schadensausgleich auch in dem Fall nicht, wenn die Person, die den Schaden zugefügt hat, nach ihrer Handlung für handlungsfähig erklärt wird (Art. 6.278, T. 2 ZGB).

In der Gerichtspraxis kommt es ganz oft vor, dass der Schaden von einer unzurechnungsfähigen Person zugefügt wird, die für handlungsunfähig nicht erklärt worden ist. Im Artikel 6.268, Teil 1 ZGB ist der allgemeine Grundsatz verankert, dass physische Person, die den Schaden in dem Zustand zugefügt hat, wo sie den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren konnte, für den zugefügten Schaden nicht schuldig ist. Solcher Zustand kann verschiedene Situationen umfassen, darunter auch psychisch bedingte Unfähigkeit den Sinn eigener Handlungen wahrzunehmen oder über sie regieren zu können.

Der erwähnte Grundsatz hat auch eine wichtige Ausnahme, die mit dem Zufügen des Schadens der Gesundheit oder dem Leben der betroffenen Person verbunden ist. Nach dem Artikel 6.268, Teil 2 ZGB verfügt das Gericht über das Recht nach seiner Entscheidung zu urteilen, ob Zivilverantwortung anzuwenden ist oder nicht, d.h. das Gericht kann über Teil- oder Ganz-Schadensausgleich bei der unzurechnungsfähigen Person plädieren, die zur Zeit, wo der Schaden zugefügt wurde, den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren konnte. Im Gesetz sind auch diese Bedingungen vorgelegt: Der Schaden muss der Gesundheit oder dem Leben der Person zugefügt worden sein; die finanzielle Situation des Geschädigten muss schwer sein; die finanzielle Situation der vom Schaden betroffenen Person sollte es gewährleisten, sie zum Schadensausgleich zu verpflichten; das wäre möglich nach den Kriterien der

18 Zu beachten wäre, dass 2011 m. birželio 20 d. Parlament der Republik Litauen den Beschluss fasste, dem Gesetzprojekt Nr. XIP-958 betreff Änderung der Artikel 1.84, 2.10, 2.11, 2.26, 3.269, 6.268 ZGB der Republik Litauen zuzustimmen und nach seinem Einreichen mit den Verhandlungen anzufangen. Das Ziel des Gesetzprojekts ist, alternative Schutzmaßnahmen für Rechte und Interessen der Personen mit psychischen Störungen zu verankern und die Institution der beschränkten Handlungsfähigkeit zu erweitern (vorgesehen ist die Möglichkeit, gerichtsmäßig die Handlungsfähigkeit für Personen mit psychischen Störungen zu beschränken, aber beim fehlenden Grund, sie für handlungsunfähig zu erklären; manche Ausdrücke und Begriffe in den Gesetzen zu präzisieren u. a.). *Schriftliche Erklärung wegen der Änderung der Artikel 1.84, 2.10, 2.11, 2.26, 3.269, 6.268 des gesetzprojektes Nr. XIP-958.*

Gerechtigkeit, Vernunft und Ehrlichkeit bzw. anderen wichtigen Gegebenheiten des Verfahrens.<sup>19</sup> In der Gerichtspraxis der europäischen Länder, wenn die Gesetze eine solche Ausnahme voraussehen, wird ihre Anwendung der Diskretion des Gerichts überlassen und über den Schaden urteilt man aufgrund der Gerechtigkeit und dann, wenn das gerechtfertigt wird durch wesentliche *Dysbalance* der finanziellen Situation des Geschädigten und der Person, die den Schaden zugefügt hat. *Wie zum Beispiel, wurde in einem Verfahren festgestellt, dass der Beklagte die Tochter der Klägerin R. B. getötet hat, die die Mutter vom unmündigen Klägers P.J. war. Der Beklagte Z. J. wurde im Strafverfahren für unzurechnungsfähig erklärt, aber zur Zeit, wo der Schaden zugefügt wurde, war er zivilprozessmäßig nicht für handlungsunfähig erklärt. Z. J. konnte wegen der psychischen Störungen den Sinn eigener Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren. Ihm wurde medizinische Zwangsmaßnahme zugeteilt – stationäre Behandlung mit strenger Beobachtung in der Fürsorgeanstalt der psychische Gesundheit. Richterkolleg des Höchsten Gerichts der Republik Litauen hat das Argument der Berufung, dass der Beklagte, der für handlungsunfähig nicht erklärt wurde, für den Schaden, zugefügt in dem Zustand, wo er den Sinn seiner Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren konnte, nicht haftet, für unbegründet erklärt. Der Schaden wurde in diesem Fall der Gesundheit der Person zugefügt, daher hat das Gericht fundiert das ZGB Artikel 6.268 Teil 2 angewendet zum Wecken der Verantwortung des Beklagten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung berücksichtige das Gericht die finanzielle Situation des Beklagten und im Artikel 1.5 des ZGB verankerte Grundsätze der Gerechtigkeit, Vernunft und Ehrlichkeit. Das Gericht nahm Rücksicht auch auf die Persönlichkeit des Beklagten, darauf, dass er den Sinn seiner Handlungen nicht wahrnehmen kann. Dazu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Klägerin und ihre Tochter Bescheid über die psychische Krankheit des Beklagten wussten, jedoch haben dafür nicht gesorgt, dass der Betroffene für handlungsunfähig erklärt wird und ihm zustehende medizinische Behandlung zugeteilt wird. Nach der Einstellung des Gerichts die Fahrlässigkeit der Nächsten des psychisch Kranken das Entstehen des Schadens direkt beeinträchtigte.*<sup>20</sup>

In der Gerichtspraxis Litauens trifft man auch auf solche Beispiele, wobei nicht nur die Frage der Zuerkennung von Schadensersatz, wo der Schaden mit Totschlag von einer unzurechnungsfähigen Person ausgeübt wurde, sondern auch die Frage der Zivilverantwortung des Staates und der Selbstverwaltung<sup>21</sup>, gelöst wurde, weil ihre Institute keine effektive rechtliche Reglamentierung der medizinischen Versorgung für psychisch kranke Personen geschaffen und das System der psychiatrischen Versorgung organisiert haben, das ein zutreffendes Beobachten und Verwalten

19 *Civilinė teisė. Prievolių teisė* [Zivilrecht. Pflichtrecht]. Vilnius: Mykolo Romerio universiteto Leidybos centras, 2009, p. 238.

20 Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-496 vom 19. November 2007.

21 Über die Deliktverantwortung des Staates empfiehlt sich bei Selelionytė-Drukeitinienė, S. nachzuschauen. *Trends in the Development of the State Liability in Tort*. Summary of the Doctoral Dissertation. Social Sciences, Law. Vilnius: MRU, 2008.

des Fortschreitens der psychischen Krankheiten garantieren sollten, damit auch die Sicherheit der Gesellschaft, wobei solche Untätigkeit den Schaden von der Seite einer unzurechnungsfähigen Person verursachte.<sup>22</sup> Wie der Schaden ausgeglichen wird, entstanden wegen unerlaubter Handlungen der staatlichen Institute, wird im Artikel 6.271 des ZGB definiert. Die Bestimmungen dieses Artikels wurden in der Rechtsliteratur als fortschrittlich bewertet, und genaue bzw. ausführliche Bezeichnung der Begriffe ermöglicht auch genauen Anwendungsbereich des Artikels, wenn man über den Ausgleich des Schadens, den eine private Person erlitten hat, urteilt.<sup>23</sup> Jedoch sind die Gerichte der ersten und der Berufungsinstanz in diesem Verfahren Schlussfolgerung gekommen, dass weder in den Handlungen des Staates, vertreten durch das Ministerium für Gesundheitswesen, noch in den Handlungen der Administration der Stadtverwaltung Vilnius, waren keine Bedingungen, vorgesehen im Artikel 6.271 des ZGB, zum Entstehen der Zivilverantwortung, vorhanden. Richterkollegium des Berufungsgerichts hat darauf hingewiesen, dass beim Urteilen über die Staatspflicht hinsichtlich der Gewährleistung der qualitativ ausreichenden Reglamentierung des Vorsorgesystems der psychischen Gesundheit, verbunden mit dem Recht auf Lebenssicherung der anderen Personen (und der Kranken selbst), ist es zweckmäßig auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurückzugreifen (im weiteren EGfM). *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*<sup>24</sup> Artikel 2 deklariert: Das Recht einer jeden Person auf Leben wird durch das Gesetz geschützt. In der Hinsicht des zu verhandelnden Falls wird separat auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Branko Tomašić und andere gegen Kroatien*<sup>25</sup> hingewiesen, in dem sich EGfM über das nationale Rechtssystem und seine Realisierung sichernde Angemessenheit der Mechanismen (nach dem Konventionsartikel 2) geäußert hat, im Kontext der Straftaten, begangen von Personen mit psychischen Störungen. Unter Berücksichtigung von Rechtsprechung des EGfM beim Anwenden des Konventionsartikels 2, beim Urteilen über die Staats- und Selbstverwaltungspflicht in diesem Fall, hat die Strafkammer festgestellt, dass es unbedingt zu prüfen ist, ob ihre zuständigen Behörden alles geleistet haben, was von ihnen *vernünftigerweise erwartet werden* kann, um reale und unmittelbare Gefahr für das Leben zu vermeiden, über die sie Bescheid wussten oder hätten wissen müssen.

Eines der Ziele der psychiatrischen Versorgung ist rechtzeitig die Verschlimmerung der psychischen Krankheit zu verhindern, infolge deren der Kranke eine Gefahr für sich oder andere Mitglieder der Gesellschaft darstellen kann. (Art. 1, Teil 12.; Art. 27).<sup>26</sup> „[...] *Die Pflicht des Staates ist Schaffung eines angemessenen Rechtsrahmens, mit der*

22 Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-184/2010 vom 24. Mai 2010.

23 Kargaudienė, A. Viešoji atsakomybė: atsakomybės už padarytą žalą privačiam asmeniui subjekto apibrėžimo problema [Öffentliche Verantwortung: Das Problem vom Definieren des Subjekts, das Verantwortung für den zugefügten Schaden an private Person trägt]. *Jurisprudencija*. 2008, 3(105): 76–77.

24 Konvention für Menschenrechte und Schutz der Grundfreiheiten. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 96-3016.

25 *Branko Tomašić and Others v. Croatia*, no. 46598/06, judgment of 15 January 15.

26 Das Gesetz der psychischen Fürsorge der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 1995, Nr. 53-1290 (mit Änderungen und Ergänzungen).

*Festlegung einer Reihe von Maßnahmen, die Verwirklichung dieses Ziels ermöglichen. [...] Im Fall wurde aber nicht analysiert, ob die bestehende gesetzliche Regelung wirksam ist, d. h. ob die Verpflichtungen zuständiger Einrichtungen des Gesundheitswesens und Fachkräften hinreichend deutlich aufgelegt wurden, ob sie die Bedingungen zum Vorhersagen, zur rechtzeitigen Identifizierung und Erhalt der Informationen über die möglichen Verschlimmerungen der psychischen Krankheiten, zum rechtzeitigen Hilfeleisten, den individuellen Bedürfnissen des Patienten entsprechend (nicht unbedingt im Zusammenhang mit einem unfreiwilligen Krankenhausaufenthalt<sup>27</sup> geschaffen hat, was potenzielle Gefahr des Patienten für sich und andere reduziert. Effizienz der gesetzlichen Regelung der Pflege der psychisch kranken Personen zu bewerten, gesetzlich vorgesehene Aufgaben für Staat und Selbstverwaltung in dem Bereich des Gesundheitswesens einzuschätzen, kann man nur nach der umfassenden Studie des praktischen Wirkens vom rechtlichen Rahmen der psychiatrischen Versorgung im Fall der Krankheit und Zustand der Unzurechnungsfähigkeit von R. L., der ausschlaggebend war für die Ausübung der vom Gesetz verbotenen Handlung. Nach Abwägung aller relevanten Umstände sollte die Frage beantwortet werden, ob daran, dass dieser Zustand nicht festgestellt und gefährliche Handlungen nicht vermieden werden konnten, die zuständigen Institutionen schuldig sind (gesetzliche Regelung, Organisieren oder Mängel der medizinischen Versorgung), oder in diesem Fall war nicht möglich, mit Hilfe des wirksamen Systems der Gesundheitsversorgung, diesen Zustand wegen der anderen objektiven Gründe einzuschätzen. [...]“ Zur Ermittlung dieser wichtigen Überlegungen, wurde der Fall zur erneuten Verhandlung zum Berufungsgericht zurückgewiesen.*

Im weiteren ist es zu unterstreichen, dass im Artikel 6.268 ZGB die Haftung für *zugefügten Schaden* für die vom Gericht nicht für unzurechnungsfähig erklärte und den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen vermögende volljährige (*von der Autorin unterstrichen*) physische Person gesetzlich geregelt wird. In der Gerichtspraxis Litauens gab es Fälle, wo die Tatsache über die schon erreichte Volljährigkeit außer Acht gelassen wurde und infolge dessen entsprechende Normen des ZGB vom Gericht falsch angewendet: „[...] Das Gericht kam zur unbegründeten dem Material des Strafverfahrens nicht entsprechenden Schlussfolgerung, dass I. T. zur Zeit der Straftat nicht volljährig war. Beim Kritisieren der im Urteil gemachten Schlussfolgerungen betreff der Möglichkeit entsprechende Normen des ZGB anzuwenden, die gesetzlich die delikte Zivilverantwortung des speziellen Subjekts- wegen psychischer Störung unzurechnungsfähig gewordenen Person- regeln, hat das Gericht nur die psychiatrische Untersuchungsbefunde von I. T. wiederholt und rechtlich relevante Gegebenheit, dass zur Zeit der Straftat I. T. volljährig war und vom Gericht nicht für unzurechnungsfähig erklärt wurde, außer Acht gelassen. [...]“<sup>28</sup>

27 Zu der Situation des unfreiwilligen Krankenhausaufenthalts empfiehlt sich bei Raškauskas, V. nachzuschauen. *Priverstinio hospitalizavimo psichiatrijoje paplitimas ir klinikiniai ypatumai*. Daktaro disertacija. Biomedicinos mokslai, medicina [Verbreitung und klinische Besonderheiten des unfreiwilligen Krankenhausaufenthalts. Doktordisertation. Biomedizinische Wissenschaften, Medizin]. Vilnius: VU, 2010.

28 Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Strafverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Strafverfahren Nr. 2K-77/2011 vom 18. Januar 2011.

Außerdem ist in dem Artikel 6.268, Teil 4 ZGB spezielle Norm<sup>29</sup>, festgelegt, die rechtlich den Schadensausgleich regelt, zugefügt von der Person, die den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie regieren kann, wegen der psychischen Krankheit oder einer anderen psychischen Störung.<sup>30</sup> Aufgrund der Zivilverantwortung im Artikel 6.268 Teil 4 waren die rechtlichen Aspekte in der Praxis des Obersten Gerichts der Republik Litauen analysiert.<sup>31</sup> Beim Erläutern dieser Rechtsnorm hat das Gericht darauf einen Akzent gelegt, dass die Pflicht zum Schadensausgleich nach dem Artikel 6.268 Teil 4 bei solchen Umständen entstehen kann: 1) Den Schaden hat eine Person zugefügt, die den Sinn ihrer Handlungen wegen der psychischen Krankheit oder einer anderen psychischen Störung nicht wahrnehmen oder über sie nicht regieren konnte; 2) Zum Schadensersatz können nur Personen verpflichtet werden, die in dieser Gesetznorm genannt sind und zusammen mit der Person leben, die den Schaden zugefügt hat; 3) diese Personen wussten Bescheid über den psychischen Zustand der Person, die den Schaden zugefügt hat, jedoch haben sie nichts unternommen, damit diese Person für unzurechnungsfähig erklärt wird. Zum Beispiel in einem der Berufungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass von den Gerichten die zweite, über die delikte Verantwortung entscheidende Bedingung, falsch festgestellt wurde, d. h. die Tatsache über die Person, die den Schaden zugefügt hat, den Sinn ihrer Handlungen wegen der psychischen Krankheit oder einer anderen psychischen Störung nicht wahrnehmen oder über sie nicht regieren konnte (*G. M.*), lebte zusammen mit einer anderen Person (im Fall des Gerichtsverfahrens– mit der Mutter als Beschuldigten *V. P.*). Die Gerichte der ersten und der Berufungsinstanz haben festgestellt, dass der Wohnort von *G. M.* mit dem Wohnort seiner Mutter der Beschuldigten *V. P.* nicht übereinstimmt. In dem geführten Gerichtsprozess haben die Gerichte zutreffend die Beweislast zwischen den Parteien verteilt, ohne gegen die Forderungen des Artikels 185 Zivilprozessordnung der Republik Litauen zu verstoßen, ganz ausführlich, auf dem beweisbedürftigen *bestimmten* Sachgebiet rechtserhebliche *Feststellungen treffend*, haben im Gerichtsverfahren vorgelegtes schriftliches Beweismaterial über den Wohnort von *G. M.* eingeschätzt. „[...] *Vom Cassator angegebenes G. M. Dokument der Deklaration des Wohnortes fixiert die Lage, vielleicht, vor 1996. Jedoch die Feststellung des Wohnortes, der wegen der Migrationsprozesse der Personen häufig gewechselt wird, im Fall des*

29 „Wenn den Schaden die Person zugefügt hat, die den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie nicht regieren kann, wegen der psychischen Krankheit oder einer anderen psychischen Störung, dann kann das Gericht zum Schuld ausgleichen verpflichten: Ihren Ehegatten, Eltern, oder ihre volljährige Kinder, die Bescheid über den psychischen Zustand der Person, die den Schaden zugefügt hat, wussten, jedoch haben sie nichts unternommen, damit diese Person für handlungsunfähig erklärt wird.“

30 Im Gesetzprojekt Nr. XIP-958 Artikel 6 Teil 2 betreff Änderung der Artikel 1.84, 2.10, 2.11, 2.26, 3.269, 6.268 ZGB der Republik Litauen wird hingewiesen: „Im Artikel 6.268, Teil 4 die Wörter „psychische Krankheiten oder andere“ und den Gedanken so formulieren: „4. Wenn den Schaden die Person zugefügt hat, die den Sinn ihrer Handlungen nicht wahrnehmen oder über sie nicht regieren kann, wegen der psychischen Störung, dann kann das Gericht zum Schuld ausgleichen verpflichten: Ihren Ehegatten, Eltern, oder ihre volljährige Kinder, die Bescheid über den psychischen Zustand der Person, die den Schaden zugefügt hat, wussten, jedoch haben sie nichts unternommen, damit diese Person für handlungsunfähig erklärt wird.“

31 Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-49/2005 vom 19. Januar 2005.

geführten Gerichtsprozess eine gravierende Bedeutung hat, weil sie über die finanzielle Verantwortung für den Schaden, den sie mit ihren direkten Handlungen nicht zugefügt hat, entscheiden kann. Infolge dessen darf der Sachverhalt über die Deklaration des Wohnortes formell angewendet und relevant für das Ereignis werden, das nach acht Jahren erfolgte auch für die Person, die den Schaden zugefügt hat [...]“.<sup>32</sup> Anhand der vorgeführten Motive wurde von dem Richtercolleg festgestellt, dass aufgrund der Verantwortung der Beklagten V. P. nach dem Artikel 6.268, Teil 4 die Frage gerecht gelöst wurde und sie für den zugefügten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden kann.

## Schlussfolgerungen

1. Die Frage des Ausgleichs des Schadens, zugefügt durch die Handlungen einer unzurechnungsfähigen Person, kann nicht im Strafverfahren gelöst werden. Nach den Bestimmungen im Artikel 115, StPO kann und soll das Gericht die Zivilklageprozesse nur mit Urteilspruch führen. In der Gerichtspraxis Litauens wird die nächstbeste Rechtsnorm angewendet, d.h. Artikel 115, Teil 3, Punkt 2 StPO und Zivilklagen werden nicht geführt. Jedoch ist der Beschluss wegen der Anwendung der medizinischen Zwangsmaßnahmen nicht dasselbe wie Freispruch, wo der Beschuldigte freigesprochen wird, bei der Abwesenheit/nicht Vorhandensein der Handlungen mit Merkmalen der Rechts- oder Straftat. Darum muss, laut der Autorin, der erwähnte Beschluss in der StPO deutlich verankert werden.

2. Aufgrund der Bestimmungen der ZGB der Republik Litauen werden für den Schaden, zugefügt durch die Handlungen einer unzurechnungsfähigen Person, verantwortliche Subjekte genannt, je nachdem, ob die Person durch die Gesetze für handlungsunfähig erklärt wurde oder nicht (Art. 6.278, Teil 1; Art.6.268, Teil 4 ZGB). Das Gericht kann über Teil- oder Ganz-Schadensausgleich bei der unzurechnungsfähigen Person erst dann plädieren, wenn durch seine Handlungen der Schaden der Gesundheit oder dem Leben der Person zugefügt worden war (Art. 6.268 T. 2; Art. 6.278 T. 3 ZGB).

3. Beim Zusammenfassen der im Artikel vorgeführten Beispiele aus der Gerichtspraxis Litauens, könnte man behaupten, dass die bestimmten Normen der ZGB, die gesetzlich die delikte Zivilverantwortung des speziellen Subjekts regeln- der, wegen psychischer Störung unzurechnungsfähig gewordenen Person- von den Gerichten größtenteils zutreffend angewendet und erklärt wurden. Außerdem könnte zu außergewöhnlichen Fällen der Fall zugeteilt werden, wobei nicht nur die Frage der Zuerkennung von Schadensersatz, wo der Schaden mit Totschlag von einer unzurechnungsfähigen Person verübt wurde, sondern auch die Frage der Zivilverantwortung des Staates und der Selbstverwaltung gelöst wurde, weil ihre Institute keine effektive rechtliche Reglamentierung der medizinischen Versorgung für psychisch kranke Personen geschaffen und das System der psychiatrischen Versorgung organisiert haben, das ein

32 Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-136/2008 vom 15. April 2008.

zutreffendes Beobachten und Verwalten des Fortschreitens der psychischen Krankheiten garantieren sollten, damit auch die Sicherheit der Gesellschaft, wobei solche Untätigkeit den Schaden von der Seite einer unzurechnungsfähigen Person verursachte. Der von der Autorin erwähnte Fall sollte gewisses Interesse sowohl bei den Praktikern (Anpassern der Rechtsnormen) als auch bei den Theoretikern wecken.

## Literatur

- Ažubalytė, R. Nukentėjusiojo nuo nusikalstamos veikos asmens teisė kreiptis į teisimą kaip teisminės gynybos realizavimo baudžiamajame procese prielaida [Das Recht des Betroffenen, vor Gericht aufzutreten, als Voraussetzung für Verwirklichung der rechtlichen Verteidigung im Strafprozess]. *Jurisprudencija*. 2010, 4(122).
- Beschluss des Berufungsgerichts der Republik Litauen vom 3. Juli 2006 im Strafverfahren Nr. 1A-335/2006.
- Beschluss des Berufungsgerichts der Republik Litauen vom 4. Dezember 2008 im Strafverfahren Nr. 1A-401/2008.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 19. August 2006 “Betreff dem Entsprechen des Artikels 3 (Redaktion vom 13. März 2001), Teil 3 und Artikel 7, (Redaktion vom 13. März 2001), Teil 7, im Ausgleichsgesetz des Schadens, zugefügt der Republik Litauen durch rechtswidrige Ermittlungsverfahren, Verhöre, Handlungen der Prokuratur und des Gerichts der Verfassung der Republik Litauen”. *Gesetzesblatt*. 2006, Nr. 90-3529; 2006, Nr. 137.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 27. März 2009 “Betreff dem Entsprechen des Gesetzes für Warenzeichen, Artikel 51 (Redaktion vom 10. Oktober 2000) Teil 3 der Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2009, Nr. 36-1390.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 29. Dezember 2004 “Betreff dem Entsprechen des Vorbeugungsgesetzes gegen organisiertes Verbrechen” in Artikeln: 3 (Redaktion vom 26. Juni 2001), Artikel 4, (Redaktionen vom 26. Juni 2001 und vom 3. April 2003), Artikel 6 (Redaktion vom 26. Juni 2001) Teil 3 und Artikel 8 (Redaktionen vom 26. Juni 2001) Teil 1. der Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 1-7.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 29. Dezember 2004 “Betreff dem Entsprechen des Regierungsbeschlusses Nr. 1004 vom 23. August 1996 „Betreff Erhöhen des Mindestlohnes“. Punkt 3.1 der Verfassung der Republik Litauen, dem Artikel 499, Teil 1 ZGB und dem Artikel 2 im Gehaltsgesetz“. *Gesetzesblatt*. 1997, Nr. 7-130.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 30. Juni 2000 “Betreff dem Entsprechen des Artikels 3, Teil 1 und Artikel 4, Teil 1, Punkt 1 im Ausgleichsgesetz des Schadens, zugefügt der Republik Litauen durch rechtswidrige Ermittlungsverfahren, Verhöre, durch Handlungen der Prokuratur und des Gerichts der Verfassung der Republik Litauen”. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 54-1588.
- Beschluss des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 30. Juni 2000 “Betreff dem Entsprechen mancher Rechtsakten, die die Staatlichen Dienste und diesbezügliche Verhältnisse regeln, der Verfassung der Republik Litauen und den Gesetzen“. *Gesetzesblatt*. 2004, Nr. 181-6708.
- Branko Tomašić and Others v. Croatia*, no. 46598/06, judgment of 15 January 15.

- Civilinė teisė. Prievolių teisė* [Zivilrecht. Pflichtrecht]. Vilnius: Mykolo Romerio universiteto Leidybos centras, 2009.
- Das Gesetz der psychischen Fürsorge der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 1995, Nr. 53-1290 (mit Änderungen und Ergänzungen).
- Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Strafverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Strafverfahren Nr. 2K-77/2011 vom 18. Januar 2011.
- Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-496 vom 19. November 2007.
- Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-184/2010 vom 24. Mai 2010.
- Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-49/2005 vom 19. Januar 2005.
- Der Beschluss des Richtercollegs der Abteilung für Zivilverfahren des Obersten Gerichts Litauens im Zivilverfahren Nr. 3K-3-136/2008 vom 15. April 2008.
- Die Verfassung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 1992, Nr. 33-1014.
- Jurka, R.; Randakevičienė, I.; Juzukonis, S. *Baudžiamojo proceso dalyviai* [Teilnehmer des Strafprozesses]. Vilnius: Industrus, 2009.
- Juškevičius, J.; Rudzinskas, A. *Civilinės atsakomybės už netinkamą asmens sveikatos priežiūros paslaugų teikimą taikymo Lietuvoje ir Italijoje ypatumai* [Besonderheiten der Zivilverantwortung für unzureichende Gesundheitsfürsorge als Dienstleistung in Litauen und Italien]. *Jurisprudencija*. 2008 12(114).
- Kargaudienė, A. *Viešoji atsakomybė: atsakomybės už padarytą žalą privačiam asmeniui subjekto apibrėžimo problema* [Öffentliche Verantwortung: Das Problem vom Definieren des Subjekts, das Verantwortung für den zugefügten Schaden an private Person trägt]. *Jurisprudencija*. 2008, 3(105).
- Konvention für Menschenrechte und Schutz der Grundfreiheiten. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 96-3016.
- Mikelėnas, V. *Civilinės atsakomybės problemos: lyginamieji aspektai* [Probleme der Zivilverantwortung: Vergleichsaspekte]. Vilnius: Justitia, 1995.
- Raškauskas, V. *nachzuschauen. Priverstinio hospitalizavimo psichiatrijoje paplitimas ir klinikiniai ypatumai*. Daktaro disertacija. Biomedicinos mokslai, medicina [Verbreitung und klinische Besonderheiten des unfreiwilligen Krankenhausaufenthalts. Doktordisertation. Biomedizinische Wissenschaften, Medizin]. Vilnius: VU, 2010.
- Rudzinskas, A. *Nusikalstama veika padarytos žalos atlyginimo materialiniai ir procesiniai teisiniai aspektai*. Daktaro disertacija. Socialiniai mokslai, teisė [Finanzielle und prozessual-rechtliche Aspekte des Ausgleichs des Schadens zugefügt durch rechtswidrige Handlungen. Doktordisertation. Sozialwissenschaften, Recht]. Vilnius: LTU, 2001.
- Schriftliche Erklärung wegen der Änderung der Artikel 1.84, 2.10, 2.11, 2.26, 3.269, 6.268 des gesetzprojektes Nr. XIP-958.
- Selelionytė-Drukteinienė, S. *Trends in the Development of the State Liability in Tort*. Summary of the Doctoral Dissertation. Social Sciences, Law. Vilnius: MRU, 2008.
- Strafgesetzbuch der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 89-2741 (mit Änderungen und Ergänzungen).
- Strafprozessordnung der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2002, Nr. 37-1341 (mit Änderungen und Ergänzungen).
- Teisės normų, reguliuojančių nusikalstama veika padarytos žalos atlyginimą, taikymo baudžiamosiose bylose apžvalga [Rundschau der Rechtsnormen, die in den Strafverfahren angepasst werden und den Ausgleich des zugefügten Schadens regeln]. *Gerichtspraxis*. 2008: 27.

Vasiliauskas, J.; Rudzinskas, A. Nusikalstama veika padarytos žalos atlyginimo problema [Das Problem des Schadensausgleichs]. *Jurisprudencija*. 2000, 17(9).

Zivilgesetzbuch der Republik Litauen. *Gesetzesblatt*. 2000, Nr. 74-2262 (mit Änderungen und Ergänzungen).

## NEPAKALTINAMO ASMENS VEIKA PADARYTOS ŽALOS ATLYGINIMO KLAUSIMAI

Jolanta Zajančauskienė

Mykolo Romerio universitetas, Lietuva

**Santrauka.** Straipsnyje siekiama panagrinėti kai kuriuos nepakaltinamo asmens padarytos žalos atlyginimo klausimus. Pirmoje straipsnio dalyje analizuojamas civilinio ieškinio dėl nepakaltinamo asmens padarytos žalos išsprendimas baudžiamajame procese. Antroje – atskleidžiami subjektai, atsakingi už nepakaltinamo asmens veika padarytos žalos atlyginimą. Straipsnyje sistemškai analizuojamos ne tik atitinkamos Lietuvos Respublikos civilinio kodekso ir Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodekso normos, bet nagrinėjama ir sisteminama teismų praktika aktualiais nagrinėjamai temai klausimais.

Žalos, padarytos nepakaltinamo asmens veika, atlyginimo klausimas negali būti sprendžiamas baudžiamajame byloje. Pagal BPK 109 straipsnį, nagrinėjant baudžiamąją bylą atlygintina tik ta žala, kurią padarė kaltinamojo nusikalstama veika. Tuo tarpu baudžiamojo įstatymo uždrausta veika, padaryta nepakaltinamo asmens, nėra nusikalstama veika, kadangi nėra visų jos sudėties požymių. Pagal BPK 115 straipsnio nuostatas, teismas gali ir privalo išspręsti civilinius ieškinius tik priimdamas nuosprendį. Lietuvos teismų praktikoje taikoma artimiausia teisės norma, t. y. BPK 115 straipsnio 3 dalies 2 punktą, ir civiliniai ieškiniai paliekami nenagrinėti. Tačiau nutartis dėl priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo nėra tas pats kaip išteisinamasis nuosprendis, kai kaltinamasis išteisinamas nesant nusikaltimo ar baudžiamojo nusižengimo požymių turinčios veikos, todėl, autorės nuomone, Baudžiamojo proceso kodekse turėtų būti aiškiai įtvirtintas minėtas sprendimas.

Remiantis Lietuvos Respublikos civilinio kodekso nuostatomis skiriami subjektai, atsakingi už nepakaltinamo asmens veika padarytą žalą, neatsižvelgiant į tai, ar asmuo yra pripažintas įstatymų nustatyta tvarka neveiksniu, ar ne (CK 6.278 str. 1 d.; 6.268 str. 4 d.). Teisė priteisti visišką arba dalinį žalos atlyginimą iš paties nepakaltinamo asmens, įmanoma tik tokiu atveju, kai jo veika žala padaryta asmens sveikatai arba gyvybei (CK 6.268 str. 2 d.; 6.278 str. 3 d.).

Apibendrinus straipsnyje pateiktus Lietuvos teismų praktikos pavyzdžius iš esmės galima teigti, kad teismai dažniausiai tinkamai taikė ir aiškino atitinkamas CK normas, reglamentuojančias specialaus subjekto – dėl psichikos sutrikimo nepakaltinamo asmens – deliktinę civilinę atsakomybę. Be to, išskirtinas atvejis, kai buvo sprendžiamas klausimas ne tik dėl iš nepakaltinamo asmens, kuris atėmė gyvybę, žalos priteisimo, bet ir dėl valstybės ir savivaldybės civilinės atsakomybės, jų institucijoms nesukūrus efektyvaus psichikos ligomis

*sergančių asmenų sveikatos priežiūros teisinio reglamentavimo ir neorganizavus psichikos sveikatos priežiūros sistemos, užtikrinančios tinkamą psichikos ligų paūmėjimų stebėjimą bei valdymą, kartu – ir visuomenės saugumą, kai toks neveikimas lėmė nepakaltinamo asmens žalos padarymą. Autorės paminėtas atvejis turėtų sulaukti didesnio tiek teisės taikytojų, tiek teoretikų susidomėjimo.*

**Reikšminiai žodžiai:** *baudžiamasis procesas, civilinis ieškinys, nepakaltinamas asmuo, civilinė atsakomybė, žala.*

## QUESTIONS OF COMPENSATION FOR DAMAGE, CAUSED BY THE CRIMINALLY INSANE PERSON'S CRIMINAL ACT

Jolanta Zajančkauskienė

Mykolas Romeris University, Lithuania

**Summary.** *The present article is aimed at dealing with certain questions of compensation for damage, caused by the criminally insane person. Disposal of a civil action on compensation for damage, caused by the criminally insane person, in the criminal procedure is analyzed in the first part of the article. The subjects, who are responsible for compensating for damage, caused by the criminally insane person's deed, are dealt with in the second part. Not only the respective rules of law, stated in the Civil Code of the Republic of Lithuania and in the Criminal Process Code of the Republic of Lithuania, are systemically analyzed in the present article, but the court practice is considered from the aspect of the items, which are relevant to the theme under investigation, and is systematized.*

*The question on compensation for damage, caused by the criminally insane person's criminal act, cannot be judged in the criminal case. Being ruled by article 109 of the CPC while hearing the criminal case, only the damage, caused as a result of the accused person's criminal act, can be compensated. But the act, prohibited by the criminal law, which was committed by the criminally insane person, is not the criminal act for the reason that not all evidences of its constitution are present. As per the provisions of article 115 of the CPC, the court shall, with account of the admissibility of the grounds and amount of the claim, grant the claim filed, in full or in part, or dismiss it. The immediate rule of law, i.e. item 2 of part 3 of article 115 of the CPC, is practiced by the Lithuanian courts and the civil actions remain untried. However, the ruling on application of the forced medical remedy is not the same as the exculpatory judgment, when the accused person is exculpated because of absence of the deed with the criminal evidence or the criminal trespass evidence; thus, according to the author, the above-mentioned understanding must be clearly stated in the Criminal Process Code.*

*Being ruled by the provisions of the Civil Code of the Republic of Lithuania, the subjects, who are responsible for the damage, caused by the criminally insane person's act, depending upon the fact, if the person is acknowledged according to the order, established by the laws, as*

*incapable or capable, are singled out (p. 1 of art. 6.278 and p.4 of art. 6.268 of the CC). The right to adjudge total or partial compensation for damage from the criminally insane person himself/herself, is possible only, if the damage as a result of his/her act, is caused to the person's health (injury) or life (p.2 of art. 6.268 and p.3 of art. 6.278 of the CC).*

*After having generalized the examples from the Lithuanian courts' practice, which are submitted in the present article, it can be stated in principle that the courts usually had been appropriately applying and interpreting the corresponding rules of law of the CC, which regulate the tortuous civil responsibility of the special subject, i.e. the criminally insane person. Besides, the case is to be singled out, when the issue not only regarding adjustment of the damage from the criminally insane person, who has deprived the person of life, but also regarding the civil responsibility of the state and of the municipality as well as of their institutions, which failed to issue an efficient legal regulation of health care, assigned for the mentally diseased person, and haven't organized the system, assigned for mental health care, which would ensure appropriate observation and control of exacerbation of mental diseases, and simultaneously—the public safety, when such inactivity predetermined causing of the damage by the criminally insane person, used to be settled. The case, mentioned by the author, must attain a larger zest among those, who apply the law practically, and among theoreticians.*

**Keywords:** *criminal process, civil action, criminally insane person, civil responsibility, damage.*

---

**Jolanta Zajančkauskienė**, Mykolo Romerio universiteto Teisės fakulteto Baudžiamojo proceso katedros docentė. Mokslinių tyrimų kryptys: baudžiamasis procesas, priverčiamųjų medicinos priemonių taikymo procesas, baudžiamasis procesas, kuriame dalyvauja asmenys su negalia.

**Jolanta Zajančkauskienė**, Mykolas Romeris University, Faculty of Law, Department of Criminal Procedure, Associate Professor. Research interests: criminal procedure, procedure of application of compulsory medical measures, criminal procedure involving the disabled persons.